

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 61/09 B

L 2 RJ 887/04 (Thüringer LSG)
S 11 RJ 2188/02 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, sowie die Richter Dr. Fichte
und Kalte nstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 13. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.11.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt, dass das LSG in seinem Urteil "die Gutachterwertungen falsch gewichtet" habe.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 16.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie sich auf keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe stützt.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, wobei der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (Nr 3). Einen solchen Zulassungsgrund benennt der Kläger nicht.
- 5 Soweit er von einer "falschen" Gewichtung von Gutachterwertungen ausgeht, greift er die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) an. Hierauf kann aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG folge allein dem Sachverständigengutachten Dr. T. und lasse "selbst Widersprüche, die hierbei auftreten im Vergleich zu anderen Gutachten nicht zu", dies grenze "an die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs", bezeichnet (*zu diesem Erfordernis vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) der Kläger ebenfalls keinen Revisionszulassungsgrund. Dass das LSG den klägerischen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) verletzt habe, behauptet er nicht. Selbst wenn seinem Vortrag diese Behauptung entnommen werden könnte, bezöge er sich ebenfalls (lediglich) auf die - seiner Ansicht nach einseitige - Beweiswürdigung des LSG; mit dieser Rüge ist der Kläger aber, wie dargelegt von Gesetzes wegen ausgeschlossen.
- 7 Soweit der Kläger die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils



kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

